Stadt Freudenberg
- Der Bürgermeister -

Begründung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Hommeswiese II"

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Hommeswiese II" ist seit dem Jahre 2004 rechtsverbindlich.
Zwischenzeitlich sind zwei Änderungsverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt und zum Abschluss gebracht worden.
Das Plangebiet ist größtenteils bebaut, beziehungsweise sind die vorhandenen Freiflächen überwiegend betriebsgebunden.

Das Erscheinungsbild von gewerblichen Objekten hat sich in den letzten Jahren verändert und weiterentwickelt.
Diese Veränderungen machen sich insbesondere in der äußerlichen Gestaltung bei den gewerblichen Gebäuden bemerkbar.
Es handelt sich hierbei nicht mehr nur um reine, eintönige Zweckgebäude. Durch die Entwicklung einer Gestaltungsvielfalt werden die Gewerbegebiete in ihrem Erscheinungsbild attraktiver und fügen sich somit besser in die Umgebung ein.
Um diese Entwicklung auch planungsrechtlich sicher zu stellen, müssen die gewerblichen Bauleitpläne den neuen Erfordernissen, in ihren gestaltungsrechtlichen Festsetzungen, angepasst werden.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Hommeswiese II" soll dahingehend geändert werden, dass die bisher festgesetzten farblichen RAL-Tönen für die Fassaden und Dächer, um die nachstehende Auflistung von RAL-Tönen erweitert werden.
Zu den bisher zugelassenen Fassadenmaterialien sollen nachstehende RAL-Töne

- für die Fassaden die Nrn. 7037, 7040 dunklere Grautöne und 9006 silbergrau
- für die Dächer die Nrn. 7047 heller Grauton und 9006 silbergrau

zusätzlich festgesetzt werden.

Diese hinzugekommenen Farbtöne sind bei Fassaden- und Dachelementen, insbesondere bei Dachfolien, für den Industriebau mittlerweile Standardfarben.
Eine Angleichung der Gestaltungssatzung gibt nunmehr den Planern und Bauherren mehr Sicherheit und einen größeren Gestaltungsspielraum bei den Planungen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die erweiterten Festsetzungen der Gestaltungsvorschriften nicht negativ berührt. Daher ist auch eine Ausgleichsverpflichtung nicht gegeben.

Ferner werden die städtebaulichen Ziele der vorhandenen Planung durch diese Änderungen nicht beeinträchtigt.

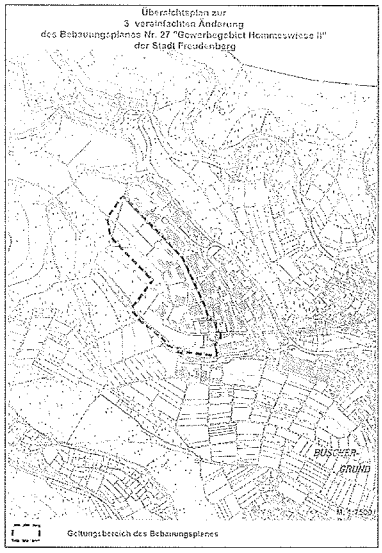
Freudenberg, den 18.04.2013
I.A.

Hartmann
(Baudezernent)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Freudenberg

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 27 „Gewerbegebiet Hommeswiese II“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadt Freudenberg beabsichtigt den Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 27 „Gewerbegebiet Hommeswiese II“ in einem 3. vereinfachten Änderungsverfahren zu ändern. Mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Hommeswiese II“ sollen die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen im Hinblick auf die Farbgestaltung der Gebäude geändert werden. .Daher umfasst die 3. Änderung das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes. Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze der Änderungsbereich mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung einschl. der dazugehörenden Begründung liegen in der Zeit vom

01. Februar 2013 bis 01.März 2013 einschließlich

im Fachbereich Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung der Stadt Freudenberg, 57258 Freudenberg, Verwaltungsgebäude Mórer Platz 1, Dachgeschoss, Zimmer 317 während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss) nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Freudenberg, den 14.12.1012
Der Bürgermeister
Günther